

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 64



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
1. März 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 64/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2011/C 64/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6045 — JCI/CRH) ⁽²⁾	5
2011/C 64/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6103 — CVC/Capio Sanidad) ⁽²⁾	5
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 64/04	Euro-Wechselkurs	6

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind
⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 64/05	Beschluss der Kommission vom 25. Februar 2011 über die Verlängerung der Finanzierung besonderer Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union vor Tollwut	7

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2011/C 64/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des gemeinsamen Programms Artemis Joint Undertaking	9
2011/C 64/07	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend dem Arbeitsprogramm 2011 des Programms zur Unterstützung der IKT-Politik (IKT-Förderprogramm) als Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)	10

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 64/08	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	11
--------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 64/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6076 — Orangina Schweppes/Européenne d'Emboutillage) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2011/C 64/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6083 — Fiat/GM/VM Motori JV) ⁽¹⁾	13



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2011/C 64/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.6.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 479/09
Mitgliedstaat	Italien
Region	Sizilien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Misura 223 del PSR Sicilia 2007-2013 «Primo imboscimento di terreni non agricoli»
Rechtsgrundlage	Misura 223 del PSR Sicilia 2007-2013 «Primo imboscimento di terreni agricoli»
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Beihilfe für den Forstsektor
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Haushaltsmittel	Höchstbetrag pro Jahr: 14,87 Mio. EUR Höchstbetrag insgesamt: 89,2 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	70 %, 80 % oder 100 % der beihilfefähigen Kosten
Laufzeit	2010-2013
Wirtschaftssektoren	Forstsektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Siciliana Assessorato Agricoltura e Foreste — Dipartimento foreste Viale Regione Siciliana 2246 90145 Palermo PA ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	17.5.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 727/09	
Mitgliedstaat	Slowenien	
Region	—	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pomoč za izgube zaradi neugodnih vremenskih razmer v letu 2008	
Rechtsgrundlage	<p>1. Program odprave posledic neposredne škode na stvarih zaradi neurja z močnim vetrom in točo 13. in 14. julija 2008, neurja s točo dne 8. avgusta 2008 in neurja z deževjem, močnim vetrom in točo 15. in 16. avgusta 2008</p> <p>2. Zakon o odpravi posledic naravnih nesreč (ZOPNN) (Uradni list RS, št. 75/2003 s spremembami 98/2005, 114/2005-UPB1, 90/2007 in 102/2007)</p> <p>3. Uredba o metodologiji za ocenjevanje škode (Uradni list RS, št. 67/2003, 79/2004, 81/2006, 68/2008)</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Widrige Witterungsverhältnisse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	4,67 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	50 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2011	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministrstvo za okolje in prostor Dunajska 48 SI-1000 Ljubljana SLOVENIJA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	17.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 341/10	
Mitgliedstaat	Rumänien	
Region	—	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Realizarea angajamentelor asumate în favoarea bunăstării și protecției porcinelor	

Rechtsgrundlage	Ordonanța Guvernului nr. 14/2010 privind măsuri financiare pentru reglementarea ajutoarelor de stat acordate producătorilor agricoli, începând cu anul 2010, aprobată cu modificări și completări prin Legea nr. 74/2010; Proiect de Hotărâre privind condițiile de acordare a ajutoarelor de stat pentru realizarea angajamentelor asumate în favoarea bunăstării și protecției porcinelor	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Tierschutzverpflichtungen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 582,10 ROL (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	bis zum 31.12.2013	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale Bvd. Carol I nr. 24, sector 3 București ROMÂNIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	17.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 342/10	
Mitgliedstaat	Rumänien	
Region	—	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Acordarea unui ajutor de stat pentru realizarea angajamentelor asumate voluntar în favoarea bunăstării păsărilor	
Rechtsgrundlage	Ordonanța Guvernului nr. 14/2010 privind măsuri financiare pentru reglementarea ajutoarelor de stat acordate producătorilor agricoli, începând cu anul 2010, aprobată cu modificări și completări prin Legea nr. 74/2010; Legea nr. 74 din 26 aprilie 2010 pentru aprobarea Ordonanței Guvernului nr. 14/2010 privind măsuri financiare pentru reglementarea ajutoarelor de stat acordate producătorilor agricoli, începând cu anul 2010; Proiect de Hotărâre pentru aprobarea Normelor metodologice de acordare a ajutoarelor de stat pentru realizarea angajamentelor asumate voluntar în favoarea bunăstării păsărilor	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Tierschutzverpflichtungen	

Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 589,02 ROL (in Mio.)
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale Blvd. Carol I nr. 24, sector 3 București ROMÂNIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	22.11.2010	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 396/10	
Mitgliedstaat	Slowenien	
Region	Slovenia	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Začasna shema omejene pomoči ob finančni in gospodarski krizi v kmetijstvu v letu 2009	
Rechtsgrundlage	Uredba o začasni shemi omejene pomoči ob finančni in gospodarski krizi v kmetijstvu v letu 2009	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 3,80 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	12,70 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2010	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano Dunajska 22 SI-1000 Ljubljana SLOVENIJA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6045 — JCI/CRH)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 64/02)

Am 14. Januar 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6045 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6103 — CVC/Capio Sanidad)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 64/03)

Am 23. Februar 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6103 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Februar 2011

(2011/C 64/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3834	AUD	Australischer Dollar	1,3601
JPY	Japanischer Yen	113,26	CAD	Kanadischer Dollar	1,3535
DKK	Dänische Krone	7,4564	HKD	Hongkong-Dollar	10,7771
GBP	Pfund Sterling	0,85280	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8390
SEK	Schwedische Krone	8,7445	SGD	Singapur-Dollar	1,7582
CHF	Schweizer Franken	1,2840	KRW	Südkoreanischer Won	1 557,85
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,6400
NOK	Norwegische Krone	7,7090	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,0912
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4279
CZK	Tschechische Krone	24,353	IDR	Indonesische Rupiah	12 196,50
HUF	Ungarischer Forint	270,72	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2166
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	60,228
LVL	Lettischer Lat	0,7045	RUB	Russischer Rubel	39,9015
PLN	Polnischer Zloty	3,9548	THB	Thailändischer Baht	42,304
RON	Rumänischer Leu	4,2057	BRL	Brasilianischer Real	2,2932
TRY	Türkische Lira	2,2122	MXN	Mexikanischer Peso	16,7350
			INR	Indische Rupie	62,6300

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2011****über die Verlängerung der Finanzierung besonderer Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union vor Tollwut**

(2011/C 64/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2009/470/EG des Rates können bei unmittelbarer Bedrohung eines Mitgliedstaats durch den Ausbruch oder die Ausbreitung einer der im Anhang dieser Entscheidung genannten Seuchen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes alle zweckdienlichen Maßnahmen getroffen werden, darunter auch die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Union an den Einzelmaßnahmen, die für den Erfolg der Aktion notwendig erscheinen.
- (2) Mit dem Beschluss 2009/582/EG der Kommission vom 29. Juli 2009 über die Finanzierung besonderer Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft vor Tollwut⁽²⁾ wurde die Finanzierung eines 36-monatigen Programms zur Tilgung der Tollwut im Gebiet Kaliningrad in der Russischen Föderation genehmigt.
- (3) Tollwut ist eine Tierseuche, die vor allem fleischfressende Wild- und Heimtiere befällt und schwerwiegende Folgen für die öffentliche Gesundheit hat. Tollwut ist im Anhang der Entscheidung 2009/470/EG aufgeführt.
- (4) Das Gebiet Kaliningrad, eine von EU-Gebiet umgebene Exklave Russlands, grenzt an Mitgliedstaaten, die letzte Anstrengungen zur vollständigen Tilgung der Seuche unternahmen. Es war eine besondere Maßnahme notwendig, um die ständige Einschleppung erneuter Infektionen aus Kaliningrad in die benachbarten Mitgliedstaaten zu verhindern.
- (5) Angesichts der relativen Größe des Gebiets von Kaliningrad ist es zweckmäßiger und kosteneffizienter, die Anstrengungen zur Tollwutbekämpfung in Kaliningrad zu unterstützen, als eine Impfpufferzone im Gebiet der benachbarten Mitgliedstaaten einzurichten, die auf unbefristete Zeit beibehalten werden müsste.
- (6) Nach Berichten der Taskforce für die Überwachung der Tilgung von Tierseuchen gibt es infolge der Durchführung des oben genannten Programms bereits keine Tollwutfälle mehr bei Wildtieren in den litauischen und polnischen Gebieten, die an das Gebiet von Kaliningrad angrenzen.

- (7) Das Risiko für die Union wird jedoch erst beseitigt sein, wenn die Tollwut aus dem Gebiet Kaliningrad getilgt ist; dies lässt sich kurzfristig nur erreichen, wenn die Impfmaßnahmen ohne Unterbrechung in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.
- (8) Das 36-monatige Programm umfasste Maßnahmen ab dem 1. Juni 2008 und läuft daher am 31. Mai 2011 ab.
- (9) Es ist notwendig, die finanzielle Unterstützung für das Programm zur Tollwuttilgung im Gebiet Kaliningrad um einen Zeitraum von weiteren 36 Monaten zu verlängern, damit sein Ziel erreicht werden kann.
- (10) Gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁽³⁾ sind Finanzhilfen in ein Jahresarbeitsprogramm aufzunehmen. Dieses Jahresarbeitsprogramm wird im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, ausgenommen in ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen. Gemäß Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung⁽⁴⁾ kann die Kommission Finanzhilfen in ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren.
- (11) Am 25. Oktober 2010 hat Russland der Kommission ein Programm zur Tilgung der Tollwut im Gebiet Kaliningrad für den Zeitraum 2011-2014 vorgelegt; dieses Programm wurde mit Blick auf den angestrebten Schutz der Union vor Tollwut als zufriedenstellend bewertet. Da die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen für den Schutz der Unionsinteressen von großer Bedeutung sind, empfiehlt es sich, dass die Union bestimmte Maßnahmen finanziell unterstützt. Daher sollte im Jahr 2011 eine finanzielle Beteiligung der Union an der Durchführung dieses Programms gewährt werden.
- (12) Der vorliegende Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 75 der Haushaltsordnung, des Artikels 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sowie des Artikels 15 der internen Vorschriften für den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften⁽⁵⁾.
- (13) Außerdem wird der Beschluss 2009/582/EG damit hinfällig; er sollte deshalb aufgehoben werden.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.⁽²⁾ ABl. L 198 vom 30.7.2009, S. 85.⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.⁽⁵⁾ Beschluss der Kommission vom 6.4.2009, K(2009) 2105.

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Das von Russland vorgelegte 36-monatige Programm zur Tilgung der Tollwut im Gebiet Kaliningrad („Tollwuttilgungsprogramm“) wird hiermit für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2014 genehmigt.

(2) Die Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses erstrecken sich auf folgende konkreten Aktivitäten:

- Kauf von Impfstoffködern zur oralen Immunisierung fleischfressender Wildtiere,
- Auslegung der oben genannten Impfstoffköder im Gebiet Kaliningrad.

Artikel 2

Der Beitrag der Union wird auf höchstens 1 800 000 EUR festgesetzt und aus der Haushaltslinie 17 04 03 01 des Gesamthaushalts der Europäischen Union für 2011 finanziert.

Artikel 3

(1) Die Gewährung einer individuellen Finanzhilfe an die staatliche Veterinärbehörde des Gebiets Kaliningrad in der Rus-

sischen Föderation „Regionales Zentrum für Tierseuchenbekämpfung“ (Государственное учреждение ветеринарии Калининградской области „Областная станция по борьбе с болезнями животных“) wird genehmigt.

(2) Die unter diesen Beschluss fallenden Maßnahmen können in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben finanziert werden, sofern ein Teil der Gesamtkosten von der staatlichen Veterinärbehörde des Gebiets Kaliningrad in der Russischen Föderation „Regionales Zentrum für Tierseuchenbekämpfung“ (Государственное учреждение ветеринарии Калининградской области „Областная станция по борьбе с болезнями животных“) oder durch andere Beiträge als den der Union finanziert wird.

Artikel 4

Der Beschluss 2009/582/EG wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 aufgehoben.

Brüssel, den 25. Februar 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des gemeinsamen
Programms Artemis Joint Undertaking**

(2011/C 64/06)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend dem Arbeitsprogramm des **Artemis Joint Undertaking** aufgefordert.

Für die folgende Einzelaufforderung werden Vorschläge erbeten: **Artemis-2011-1**.

Frist und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, die auf der folgenden Website veröffentlicht ist:

<http://cordis.europa.eu/fp7/dc/index.cfm>

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend dem Arbeitsprogramm 2011 des Programms zur Unterstützung der IKT-Politik (IKT-Förderprogramm) als Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)

(2011/C 64/07)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend dem Arbeitsprogramm 2011 des Programms zur Unterstützung der IKT-Politik (IKT-Förderprogramm) als Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) aufgefordert.

Für die folgende Einzelaufforderung werden Vorschläge erbeten: CIP-ICT PSP-2011-5.

Die Aufforderungsunterlagen, aus denen Inhalt, Einreichungsfrist und Mittelausstattung hervorgehen, sind auf der Internetseite des IKT-Förderprogramms veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/ict_psp

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2011/C 64/08)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Europäische Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die EU-Hersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die EU-Hersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die EU-Hersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, N-105 4/92, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat	Algerien Belarus Russland Ukraine	Antidumpingzoll Verpflichtung	Verordnung (EG) Nr. 1911/2006 des Rates (ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 789/2008 (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 14)	22.12.2011

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Fax +32 22956505.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6076 — Orangina Schweppes/Européenne d'Embouteillage)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 64/09)

1. Am 17. Februar 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmensgruppe Orangina Schweppes („Orangina Schweppes“, Frankreich), die von der Unternehmensgruppe Suntory („Suntory-Gruppe“, Japan) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Européenne d'Embouteillage („Européenne d'Embouteillage“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Suntory-Gruppe: Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln und diätetischen, alkoholfreien und alkoholischen Getränken sowie Tätigkeit im Gaststättengewerbe und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Bereichen Gesundheit, Natur und Wohlbefinden in Japan, Asien, Amerika und im pazifischen Raum. Die Suntory-Gruppe ist in Europa in begrenztem Umfang im Bereich alkoholische Getränke tätig,
- Unternehmensgruppe Orangina: Herstellung und Vermarktung von alkoholfreien Getränken (außer Co-cagetränken) in verschiedenen Ländern insbesondere Europas,
- Européenne d'Embouteillage: Herstellung von alkoholfreien Getränken in Frankreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6076 — Orangina Schweppes/Européenne d'Embouteillage per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6083 — Fiat/GM/VM Motori JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 64/10)

1. Am 22. Februar 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Fiat Powertrain Technologies SpA („FPT“, Italien), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Unternehmens Fiat SpA („Fiat“, Italien), und das Unternehmen General Motors Automotive Holdings, SL („GMAH“, Spanien), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Unternehmens General Motors Company („GM“, USA) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen VM Motori SpA („VM Motori“, Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Fiat-Gruppe: Herstellung und Vertrieb von Personenwagen und Nutzfahrzeugen, Landmaschinen- und Baumaschinengeschäft. Zudem ist Fiat auf dem Automobilkomponentenmarkt und über FPT auch als Konstrukteur, Hersteller und Vertreiber von Motoren für Automobil-, Industrie-, Schiffs- und Energieerzeugungsanwendungen sowie in der Herstellung und dem Verkauf von Getrieben tätig,
- GM: Kraftfahrzeughersteller, der weltweit in Konstruktion, Herstellung und Vermarktung von Kraftfahrzeugen tätig ist und verwandte Dienstleistungen erbringt,
- VM Motori: tätig in Konstruktion, Herstellung und Verkauf von Dieselmotoren für Kraftfahrzeuge, Industrie und Landwirtschaft sowie als stationäre und Bootsmotoren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6083 — Fiat/GM/VM Motori JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung an Khalil Ahmed Haqqani und Said Jan 'Abd Al-Salam, die mit der Verordnung (EU) Nr. 178/2011 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, aufgenommen wurden

(2011/C 64/11)

1. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP⁽¹⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen Osama bin Ladens, der Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und der Taliban sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Organisationen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- Al-Qaida, die Taliban und Osama bin Laden,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen, die mit Al-Qaida, den Taliban und Osama bin Laden in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser mit Al-Qaida, den Taliban und Osama bin Laden in Verbindung stehenden Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Vereinigung, ein Unternehmen oder eine Organisation mit Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von Al-Qaida, der Taliban oder Osama bin Ladens oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Ausschuss der Vereinten Nationen hat am 8. Februar 2011 beschlossen, Khalil Ahmed Haqqani und Said Jan 'Abd Al-Salam in die einschlägige Liste aufzunehmen. Die Betroffenen können jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, sie in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.

United Nations — Office of the Ombudsperson
Room TB-08041D
New York, NY 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Tel. +1 212 9632671
Fax +1 212 9631300 / 3778
E-Mail: ombudsperson@un.org

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.un.org/sc/committees/1267/delisting.shtml>

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Verordnung (EU) Nr. 178/2011⁽¹⁾ erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen⁽²⁾, geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung werden Khalil Ahmed Haqqani und Said Jan 'Abd Al-Salam in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (nachstehend „Anhang I“ genannt) aufgenommen.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

1. das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen dürfen (Artikel 2 und 2a⁽³⁾), und
2. das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002⁽⁴⁾ ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Verordnung (EU) Nr. 178/2011 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
'Restrictive measures'
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

5. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung (EU) Nr. 178/2011 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die personenbezogenen Daten der betroffenen natürlichen Personen werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (jetzt Union) und zum freien Datenverkehr⁽⁵⁾ behandelt. Etwaige Anträge, z. B. auf Erteilung weiterer Informationen oder zur Ausübung der in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Rechte (z. B. der Auskunfts- und Berichtigungsrechte bezüglich personenbezogener Daten), sind an die unter Nummer 4 genannte Anschrift der Kommission zu senden.

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 25.2.2011, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽³⁾ Artikel 2a wurde durch die Verordnung (EC) Nr. 561/2003 (ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 1) eingefügt.

⁽⁴⁾ Artikel 7a wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 (ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 42) eingefügt.

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

7. Die in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2011/C 64/11

Mitteilung an Khalil Ahmed Haqqani und Said Jan 'Abd Al-Salam, die mit der Verordnung (EU) Nr. 178/2011 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, aufgenommen wurden

14



Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE